



## »» **Satzung des Fördervereins der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg Stamm Lüdinghausen e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

---

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg Stamm Lüdinghausen e.V.“ und hat seinen Sitz in 59348 Lüdinghausen.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### **§ 2 Zweck**

---

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck ist es, die Bildungsaufgabe der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg, Stamm Lüdinghausen, materiell zu fördern.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht, durch:

- a) Finanzielle Förderung von Fortbildungsveranstaltungen für Gruppenleiter.
- b) Finanzielle Förderung einzelner Stammesmitglieder, die ohne Hilfe des Vereins, aus unverschuldeter Notlage heraus, an Veranstaltungen oder Ferienfreizeiten des Stammes nicht teilnehmen könnten.
- c) Finanzielle Unterstützung des Stammes bei Anschaffung von Materialien, die zur Durchführung der pfadfinderischen Jugendarbeit erforderlich sind, wie Zelte Werkzeug etc. .
- d) Finanzielle Unterstützung einzelner Stammesmitglieder bei der Anschaffung von Material zur Fortbildung als Gruppenleiter.

### **§ 3 Mittel des Vereins**

---

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 4 Begünstigungsverbot**

---

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

---

- 5.1 Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person, die die Ziele des Vereins teilt, werden. Die Mitgliedschaft entsteht durch den schriftlichen Eintritt in den Verein. Über die Aufnahme entscheidet der (Gesamt-)Vorstand.
- 5.2 Ein Anspruch zur Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar und wird schriftlich mitgeteilt.
- 5.3 Der Austritt aus dem Verein ist nur durch schriftliche Erklärung zum Schluss eines Geschäftsjahres (30.09.) wirksam.
- 5.4 Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dieser Beschluss muss einstimmig gefasst werden. Der beabsichtigte Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe mindestens drei Wochen vor der Beschlussfassung bekanntzugeben. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur schriftlichen oder persönlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung wirksam. Er ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben.
- 5.5 Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung des Mitglieds. Kündigungen sind nur möglich zum Ende eines Geschäftsjahres (30.09.). Die Kündigung muss einem Vorstandsmitglied spätestens 6 Wochen vorher zugegangen sein.
- 5.6 Die Mitgliedschaft kann passiv oder aktiv erfolgen. Ein passives Mitglied hat weder aktives noch passives Wahlrecht auf der Mitgliederversammlung.
- 5.7 Ausscheidende Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.



## § 6 Geschäftsjahr

---

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 7 Mitgliedsbeitrag

---

- 7.1 Die Mitglieder leisten einen von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegten Beitrag zur Förderung der Vereinstätigkeit.
- 7.2 Weitere Regularien regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- 7.3 Wird der Mitgliedsbeitrag nicht fristgerecht gezahlt, erlischt die Mitgliedschaft nach einer in der Beitragsordnung festgelegten Mahnfrist.

## § 8 Organe des Vereins

---

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 9 Der Vorstand

---

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem Beisitzer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

---

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. In den geraden Jahren werden folgende Posten neu gewählt: 2. Vorsitzender, Kassierer und Schriftführer. In den ungeraden Jahren werden 1. Vorsitzender und Beisitzer neu gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur aktive Mitglieder des Vereins gewählt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

## § 11 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

---

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von 3 Wochen soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann in schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

## § 12 Mitgliederversammlung

---

In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl des Vorstandes
2. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
3. Entlastung des Vorstandes
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen aktiven Mitglieder.

## § 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

---

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss jedes Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter einer Einhaltung einer Frist von 4 Wochen durch schriftliche Einladung einberufen. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.

## § 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

---

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.





## **§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

---

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung kann einen Versammlungsleiter bestimmen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von drei Viertel aller Mitglieder beschlossen werden.

Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

---

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke der Jugendbildung.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

## **§ 17 Inkrafttreten**

---

Die Satzung wurde in der Gründerversammlung vom 27. Oktober 1999 errichtet und zuletzt in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 15. April 2010 geändert.

Die Satzung tritt nach erfolgter Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

